

Satzung Burschenverein Seeshaupt

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Burschenverein Seeshaupt und er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Sitz des Vereins ist Seeshaupt
3. Die Farben des Vereins sind „Blau – Schwarz“

§2 Zweck und Ziele des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Gestaltung einer interessanten Freizeit für die jugendlichen Mitglieder, die Entwicklung einer demokratischen und gewaltfreien Jugendkultur, die Durchführung einer offenen und gemeinnützigen Jugendarbeit in der dörflichen Gemeinde und die außerschulische Bildungsarbeit unter Jugendlichen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12.
2. Die Jahreshauptversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt.

§4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
3. Im Übrigen haben Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch für Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Aufwendungen sind immer vorher mit einem Vorstandsmitglied abzustimmen.
4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
5. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach §670 BGB festgesetzt werden.

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung das 16. Lebensjahr vollendet hat.
Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
2. Aktive Mitglieder
 - 2.1 Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder des Vereins die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen.
3. Passive Mitglieder
 - 3.1 Passives Mitglied kann jeder werden der das 28. Lebensjahr vollendet hat.
 - 3.2 Der Mitgliedsbeitrag ist der aktuellen Beitragsordnung zu entnehmen.
 - 3.3 Ein passives Mitglied ist bei der Jahreshauptversammlung stimmberechtigt.
 - 3.4 Eine Passive Mitgliedschaft ist jedes Jahr durch den Vorstand zu prüfen.
 - 3.5 Der Mitgliedsantrag ist wie bei einem aktiven Mitglied nach §8 Abs 1 zu stellen.
 - 3.6 Das wechseln von der aktiven in eine Passive Mitgliedschaft ist vier Wochen vor Ende des Geschäftsjahres unter schriftlicher Angabe von Gründen dem Vorstand vorzulegen.
Dieser hat dann den Antrag auf Berechtigung des Wechsels zu prüfen.
 - 3.7 Ein passives Mitglied darf kein Vorstandsamt ausüben.
4. Ehrenmitglieder
 - 4.1 Mitglieder, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, können durch Zweidrittelmehrheit von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, auch wenn die Person zum Zeitpunkt der Ehrung nicht ordentliches Mitglied des Vereins ist. Ehrenmitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen, haben aber nur eine beratende Stimme.
5. Der Austritt aus dem Verein ist zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
6. Mitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind Stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, Vertretung ist unzulässig.
7. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes. Die Mitgliedschaft ist nicht vererbbar. Die Erben haben keinen Anspruch an dem Vereinsvermögen.
8. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat kein Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen

§6 Beendigung / Kündigung der Mitgliedschaft

1. Eine Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§7 Ausschluss eines Mitglieds

1. Ein Mitglied kann mit Zweidrittelmehrheit 2/3 aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird wirksam, wenn die Vorstandschaft den Ausschluss mit Zweidrittelmehrheit bestätigt.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinsatzung bzw. gegen Vereinsordnung oder Anordnungen der Vereinsorgane schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
3. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
4. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
5. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§8 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen einmaligen Aufnahme-Beitrag von 20€
2. Der aktuelle Mitgliedsbeitrag ist der aktuellen Beitragsordnung zu entnehmen.
3. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge werden im ersten Quartal des Geschäftsjahres per Lastschriftverfahren eingezogen. Alternativ kann der Mitgliedsbeitrag auch im og. Zeitraum an den Kassier bar entrichtet werden oder auf das Vereinskonto überwiesen werden.
4. Bei Bedarf können auch sonstige Leistungen in Form von Hand- und Spanndiensten mit maximal 16 Arbeitsstunden, ablösbar durch einen Ablösebetrag, beschlossen werden. Der Ablösebetrag darf das 3-fache des Jahresbeitrages nicht überschreiten. Für Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können maximal 8 Arbeitsstunden beschlossen werden.
Passive Mitglieder sind von Hand- und Spanndiensten befreit.
5. Sollte ein Mitglied unverschuldet in eine finanzielle oder gesundheitliche Notlage geraten, kann der Beitrag gemäß §8 Abs. 2 und / oder die Umlage nach §8 Abs. 4 gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

§9 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Kassenprüfer

§10 Vereinsvorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzendem, dem Kassier, dem Schriftführer und dem Jugendwart.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinn §26 BGB durch den 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzendem vertreten. Jeder vertritt den Verein einzeln.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
4. Gewählt werden kann jedes Mitglied mit vollendetem 18. Lebensjahr
5. Der Vereinsvorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Ein Mitglied des Vereinsvorstandes kann sein Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vereinsvorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vorstand für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Vereinsmitgliederversammlung hinzu zu wählen. Auf der Vereinsmitgliederversammlung wird dann ein neuer Vorstand gewählt.
6. Wiederwahl ist möglich

§11 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung durch den Vorstand erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe von Ort und Termin und der Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einfacher Post oder auf elektronischem Weg mittels E-Mail. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zweidrittel (2/3) notwendig. Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine dreiviertel (3/4) Mehrheit notwendig. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
5. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Fünftel (1/5) der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§12 Wahlen, Wählbarkeit

1. Der Vereinsvorstand wird für drei Jahre gewählt. Er bleibt solange im Amt bis ein Nachfolger gewählt ist.
Zu Beginn der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand einen Protokollführer.
Vor einer Neuwahl soll in der Regel ein Beschluss über die Entlastung des amtierenden Vereinsvorstandes erfolgen.
2. Die Mitgliederversammlung wählt den Wahlvorstand. Der Wahlvorstand leitet die Neuwahlen.
3. Die Übergabe der Amtsgeschäfte und der Unterlagen erfolgt innerhalb von 2 Wochen.
4. Wählbar ist jedes Mitglied mit vollendetem 18. Lebensjahr.
5. Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar. Ein Mitglied besitzt in der Vereinsmitgliederversammlung nur eine Stimme.

§13 Kassenprüfung

1. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Eine Überprüfung hat einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Vereinsmitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen drei Viertel (3/4) der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit (3/4) der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung wegen der Anzahl der erschienenen Mitglieder nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Vereinsmitgliederversammlung einzuberufen. Eine Beschlussfassung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
2. In der Vereinsmitgliederversammlung werden Liquidatoren bestellt, die dann die Auflösung des Vereins vollziehen.
3. Das nach Auflösung des Vereins verbleibende Vermögen fällt an die Gemeinde Seeshaupt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§15 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der in dieser Satzung aufgeführten Zwecke und Aufgaben (z.B Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern und E-Mail Adressen, Geburtsdatum, Lizenzen, Funktionen im Verein)
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Erhebung
 - Verarbeitung (Speichern, Veränderung und Übermittlung)
 - Nutzung

Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

3. Durch Ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder außerdem der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, soweit dies den satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecken des Vereins entspricht.
4. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfängern sowie den Zweck der Speicherung;
 - Berichtigung seiner Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Löschung und Sperrung seiner Daten nach Austritt oder wenn die Speicherung seiner Daten unzulässig war.

§16 Inkrafttreten

1. Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 22.11.2015 in Seeshaupt beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Seeshaupt, den 22.11.2015